

VORLAGE AN DEN
TECHNISCHEN- UND UMWELTAUSSCHUSS

zu TOP (11) der öffentlichen	Amt / Zimmer	Ordnungsamt / 14
zu TOP () der nichtöffentlichen	Aktenzeichen:	14-112.210
Sitzung am	Datum:	03. Februar 2016
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Verkehrssicherungsmaßnahmen im Einmündungsbe- reich Forsterbahnried/Twielfeld		

Nach Fertigstellung des Wohnparks am Hohentwiel (Bebauung Twielfeld 3) wurde uns von Anwohnern der Spielstraße berichtet, daß auf die Einfahrt zur Tiefgarage oft mit nicht merklich verlangsamter Geschwindigkeit zugefahren wird, wodurch sich kritische Situationen ergeben könnten, wenn sich in diesem Bereich Kinder aufhalten.

Wir haben deshalb die Polizei um Beurteilung aus verkehrlicher Sicht gebeten. Angedacht war eine markierte Rad-/Gehwegführung über den Einmündungsbereich hinweg mit dem Ansatz, den abbiegenden Autofahrer dadurch auszubremsen, was aber seitens der Polizei weil nicht zulässig verworfen wurde. Empfohlen wurde uns dafür eine die Einmündung verengende Markierung, die den Abbiege- und Zufahrtsvorgang so beeinflußt, daß automatisch eine Geschwindigkeitsreduzierung eintritt.

Die Beurteilung der Polizei fügen wir als Anlage bei; um Beratung und Beschlußfassung wird gebeten.

VZ 298 bezeichnet eine Sperrfläche; VZ 325 Beginn und Ende der sog. Spielstraße



für die Richtigkeit


Werner Muscheler
Ordnungsamt

gesehen


Rupert Metzler
Bürgermeister



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM KONSTANZ

- Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr -

Polizeipräsidium Konstanz · Benediktinerplatz 3 · 78467 Konstanz

An das
Bürgermeisteramt
Hauptstraße 36

78247 Hilzingen

Datum 05.01.2016
Name Paul Brühl
Durchwahl 07531/995-3130
Mail Paul.Bruehl@polizei.bwl.de
CNP 7-662-3130
Aktenzeichen Vk 3850.2 / 2016
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Hilzingen-Twielfeld, Forsterbahnried - Twielfeld**

Schreiben vom 17.11.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Metzler,

zu Ihrer Anfrage nehme ich wie folgt Stellung.

Der entlang der Straße Forsterbahnried verlaufende Gehweg wird bei der Einmündung zur Straße Twielfeld abgesetzt geführt. Eine Markierung vom nördlichen Fahrbahnrand über die Fahrbahn der Straße Twielfeld zum Gehweg der Straße der Straße Forsterbahnried würde quasi eine Fußgängerfurt darstellen. Solche können bei Lichtzeichenanlagen für Fußgänger aufgebracht werden, was vorliegend nicht der Fall ist. Im Weiteren sind entlang von Vorfahrtsstraßen Radwegfurten über Kreuzungen und Einmündungen hinweg zu markieren, um die vorrangberechtigte Radwegführung entlang der Vorfahrtsstraße dem von dort abbiegenden Fahrzeugführern und den aus der untergeordneten Straße in die Vorfahrtsstraße einfahrenden Fahrzeugführern zu verdeutlichen. Die von Ihrer Seite angedachte Markierung verläuft zum einen nicht entlang der Vorfahrtsstraße Forsterbahnried und zum anderen soll er auch nicht der Fahrt entlang der Vorfahrtsstraße dienen, sondern vielmehr dem Einbiegen von der Straße Twielfeld auf den Gehweg der Straße Forsterbahnried. Die Markierung stünde somit im Widerspruch zu den grundsätzlichen Verhaltensregeln der StVO und könnte im Konfliktfall Haftungsansprüche begründen. Ohnehin gibt die VwV StVO zur Markierung von Radwegfurten über Einmündungen und Kreuzungen entlang von Vorfahrtsstraßen vor, dass eine solche dort dann nicht zulässig ist, wenn der Radverkehr erheblich (ca. 5 Meter) von der Straße abgesetzt geführt wird, was in der zur Disposition stehenden Variante der Fall wäre.

Fahrbahnverlauf der Vorfahrtsstraße
Forsterbahnried



StVO-konforme Markierung einer Radwegefurt, sofern der Radverkehr entlang der Vorfahrtsstraße Forsterbahnried abseits des Fahrbahnverlaufs (dem dortigen Gehweg) zugelassen wäre.

Nicht StVO-konforme angedachte Radwegführung für den Rundkurs der Kinder

Im obigen Schaubild sind die zuvor beschriebenen Problemstellungen eingefügt. Hierzu will ich gleich im Vorfeld mitteilen, dass die StVO-konforme Markierung nur zulässig ist, wenn der Radverkehr allgemein auf dem abgesetzten Gehweg zugelassen wäre. Eine solche Regelung lehnen wir wiederum ab, da zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen und statistische Erhebungen nachgewiesen haben, dass die Unfallzahlen auf innerörtlichen baulich abgesetzten Radwegen deutlich höher sind als wenn der Radfahrer auf der Fahrbahn und somit im Blickfeld des motorisierten Verkehrs geführt wird. Allgemein gilt, dass sich im Innerortsbereich die Mehrzahl der Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Fahrradfahrern im Bereich von Knoten, Einmündungen etc. ereignet. Das Fehlverhalten des motorisierten Verkehrs liegt dort in der Vorfahrtsmissachtung beim Einbiegen und Kreuzen oder Missachtens des Vorrangs beim Abbiegen. Dies ist insbesondere eben dann gegeben, wenn die Radfahrer separat und somit außerhalb des Sichtfeldes des Kfz-Lenkers geführt werden. Gleichzeitig ist bekannt, dass bei solch baulich von der Fahrbahn abgesetzten Verkehrsführungen Fahrradfahrer öfters verkehrswidrig den linken Radweg in entgegengesetzter Richtung befahren, weil sie bei entsprechenden Verkehrslagen vielfach nicht bereit sind eine Quermöglichkeit abzuwarten oder aus Gründen der Umwegvermeidung sich für dieses verkehrswidrige Verhalten entscheiden. Im Konfliktfall kommt es hierbei regelmäßig zu schwersten Personenschäden. Unsere Untersuchung der Verkehrsunfälle im Stadtgebiet von Konstanz mit der Beteiligung von Fahrradfahrern der Jahre 2003 – 2007 hat ergeben, dass dieses Fehlverhalten von Seiten der Fahrradfahrer am meisten vertreten war. Das Befahren entgegen der Fahrtrichtung bei gemeinsamer Führung auf der Fahrbahn ist hingegen seltener anzutreffen. Im Resümee ist somit festzustellen, baulich separat angelegte Radwege führen dazu, dass

- Radfahrer aus dem Blickfeld des motorisierten Fahrzeugverkehrs entrücken, insbesondere, wenn sie hierbei noch im Schatten parkender Fahrzeuge geführt werden,
- Radfahrer vermehrt solch baulich angelegte Radwege auch linksseitig in Gegenrichtung befahren und
- Fahrzeugführer, die aus untergeordneten Straßen oder aus einer der zahlreichen Grundstückzufahrten nach rechts einbiegen nicht mit von rechts (entgegen der Fahrtrichtung linksseitig die Vorfahrtsstraße befahrend) kommenden Radfahrern rechnen, wobei hier

anzumerken ist, dass der regelwidrig fahrende Radfahrer nach wie vor vorfahrtsberechtigt bleibt und somit die Hauptunfallursache dem einbiegenden Fahrzeugführer zuzurechnen ist.

Die Straße Twielfeld ist mit VZ 325 als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Der bauliche Ausbauzustand des großzügigen Einmündungsbereichs gibt diese Verkehrsregelung jedoch nicht wieder, so dass die Einheit von Bau und Betrieb im vorliegenden Fall nicht erreicht ist. Hier wäre zu prüfen, ob mit Einengungen die Situation verdeutlicht werden kann, so dass der Fahrzeugverkehr die Straße Twielfeld mit geringeren Geschwindigkeiten befährt.



Die Einmündung könnte durch Markierung mit VZ 298 verengt werden mit den sich daraus entwickelnden geringen Fahrgeschwindigkeiten. Um ein Überfahren der Sperrflächen zu verhindern könnten in den beiden Sperrflächen die VZ 325 platziert werden, die gegenwärtig ohnehin weit in der Straße Twielfeld montiert sind. Hier schlagen wir vor diese anstatt an einem Rohrpfosten an einem Rundbogen/Absperrbügel und somit breiter und tiefer anzubringen. Natürlich müsste die südliche Sperrfläche im Bereich des dort einmündenden Gehweges unterbrochen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Brühl